

Bekanntmachung

III. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Kappeln

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zzt. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16. Dezember 2009 nachfolgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Kappeln wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Grundlage für die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen sind die Höchstsätze der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 24.01.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10.11.06 (GVOBl. Schl.-H. S 266).“

2. Die bisherigen Absätze 1 – 11 werden die Absätze 2 – 12.

3. In Absatz 2 werden die Worte und Zahlen „vom 24.01.2003 (GS Schl.-H. II, GL.Nr. 2020-3-20)“ gestrichen.

4. Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Darüber hinaus erhält sie für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.“

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Kappeln, den 17. Dezember 2009

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister
gez. Feodoria